

## **Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Münster**

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des geänderten Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Münster gemäß § 47 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 53.04-054/2013.0001

Münster, 21. Mai 2014

Die Bezirksregierung Münster hat zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung im Stadtgebiet Münster im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum 1. Juli 2014 den Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Münster geändert.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40 und 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen). Danach muss die zuständige Behörde, hier die Bezirksregierung Münster für das Stadtgebiet Münster einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Nach der 39. BImSchV beträgt zum Schutz der menschlichen Gesundheit der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) 40 Mikrogramm pro Kubikmeter.

Die im geänderten Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen sind erforderlich, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und die Anforderungen der 39. BImSchV zu erfüllen.

Messungen an belasteten Straßen im Stadtgebiet von Münster sowie qualifizierte Prognosen für das Plangebiet durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) haben ergeben, dass die gesetzlichen Grenzwerte für NO<sub>2</sub> in den Jahren 2009 bis 2012 in unzulässigem Umfang überschritten wurden.

Damit bestand für die Bezirksregierung Münster die Verpflichtung, einen Luftreinhalteplan zur Reduzierung der Stickstoffdioxidbelastung aufzustellen.

Der geänderte Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Münster enthält Maßnahmen zur Ertüchtigung und Optimierung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie zur Verschärfung der Einfahrtregelung für die bestehende Umweltzone.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten und die öffentliche Auslegung des fertig gestellten Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Münster informiert.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Münster wurde am 21.02.2014 unter der Überschrift Luftreinhalteplan im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster öffentlich bekanntgemacht. Nach der Veröffentlichung lag der Entwurf für einen Monat vom 04.03.2014 bis zum 03.04.2014 im Gebäude der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster zur Einsicht aus. Gleichzeitig erfolgte eine Veröffentlichung des Entwurfs auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster.

Bis zum 17.04.2014 bestand Gelegenheit gegenüber der Bezirksregierung Münster zum Entwurf eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahmen wurden bei der Überarbeitung des Luftreinhalteplans Münster berücksichtigt.

Der Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Münster tritt am **01. Juli 2014** in Kraft.

Ab dem 1. Juli 2014 steht die Endfassung des Luftqualitätsplanes Münster auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster zur Einsichtnahme zur Verfügung.  
(Homepage: Bezirksregierung Münster: [www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de))

Der Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Münster wird außerdem vom **01.07.2014** bis zum **15.07.2014** öffentlich ausgelegt bei der

Bezirksregierung Münster  
Dienstgebäude Nevinghoff 22  
48147 Münster  
Zimmer R 1  
Email: [dez53@brms.nrw.de](mailto:dez53@brms.nrw.de)  
Telefon: 0251-2375-0 (Frau Ahlers oder Frau Wielens)

zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags  
08.30 Uhr – 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Die Einsicht in den Luftqualitätsplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Im Auftrag

Klemens Belting